

# STRAFPROZESSVOLLMACHT

KANZLEI KORVES & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

JOCHEN KORVES • CATRIN LEVERS

Salzstraße 52, 48143 Münster

wird hiermit in der Strafsache - Privatklegesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO und 73, 74 OWiG, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter- auch i.S.d. § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht nehmen.
6. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.

Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind an dem Kanzleiort des Bevollmächtigten zu erfüllen. Auch wenn die Zustellungen an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B.: § 16 FGG), bitten wir diese nur an den Bevollmächtigten zu bewirken. In arbeitsgerichtlichen Verfahren sind die eigenen Kosten der ersten Instanz vom Vollmachtgeber zu tragen. Die entstehenden Gebühren errechnen sich nach dem Streitwert.

Ort, Datum

- Unterschrift -